

Satzung und Gartenordnung

Kleingärtnerverein Eschersheim e. V.
Nußzeil o. Nr.
60433 Frankfurt am Main

Stand 2018

Satzung des Kleingärtnervereins Eschersheim e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Eschersheim e. V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Seine Gründung erfolgte 1898. Er gehört der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e. V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e. V. an und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 4138 eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein überlässt aus den ihm verfügbaren Kleingartenanlagen seinen Mitgliedern, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, aufgrund von Nutzungsverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.
7. Er hat auf die zweckmäßige Bebauung der Gärten und deren kleingärtnerische Nutzung hinzuwirken und seine Mitglieder durch fachliche Beratung, auch im Rahmen des Umwelt- und Vogelschutzes, zu betreuen.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er erstrebt den Zusammenschluss seiner Kleingärtner sowie die Errichtung und Erhaltung von Kleingartenanlagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die gewillt ist, Kleingärtner im Sinne des § 2 zu werden. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand festgelegt ist, und durch Aushändigung der Satzung nebst Gartenordnung vollzogen.
2. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
 - 2.1. Aktive Mitglieder sind volljährige Personen, die einen Kleingarten bewirtschaften. Sie sollen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben. Jedes Mitglied darf nur einen Kleingarten bestellen.
 - 2.2. Fördernde Mitglieder sind solche, die, ohne einen Garten in einer Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
 - 2.3. Ehrenmitglieder Der Vorstand kann Personen innerhalb des Vereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand des Vereins. Er entscheidet über die Aufnahme und hat die neuen Mitglieder in der nächsten Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet irgendwelche Gründe anzugeben.
4. Beendigung Mitgliedschaft und Pachtverhältnis

- 4.1. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.
- 4.2. Die Kündigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Sie muss spätestens am 3. Werktag im August zum 30. November des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds enden jedoch erst mit dem Geschäftsjahr, in dem die Kündigung erklärt wird.
- 4.3. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:
 - 4.3.1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
 - 4.3.1.1. wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder
 - 4.3.1.2. wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - 4.3.2. zum 30. November eines Jahres,
 - 4.3.2.1. wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder
 - 4.3.2.2. andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt,
 - insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
 - das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
 - erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder
 - geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert.
 - 4.3.3. Die Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.
- 4.4. Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.
- 4.5. Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
- 4.6. Der Tod beendet die Mitgliedschaft. Der Besitz im Garten geht auf die Erben über. Diese haben dem Vorstand anzuzeigen, wer von ihnen das Nutzungsverhältnis fortzusetzen wünscht. Die Frist hierzu beträgt sechs Wochen.
- 4.7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.
- 4.8. Die Ermittlung der Abfindung erfolgt durch eine Wertermittlungskommission, die aus drei Personen besteht nach den durch die zuständige Behörde genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V.. Der ehemalige Pächter/Erbe hat bei Nichtanerkennung des Ergebnisses innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Wertermittlungsniederschrift die Möglichkeit, die Stadtgruppe Frankfurt e. V. anzurufen. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten. Das Ergebnis der Überprüfung wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorpächter/Erbe.
- 4.9. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist.
- 4.10. Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vorstand. Die festgesetzte Abfindung geht zusätzlich eines Kulturbeitrages sowie der sonstigen Beträge an den Verein zu Lasten des Neupächters. Für den Wertermittlungsbetrag besteht die Rechtsbeziehung nur zwischen dem weichenden und dem nachfolgenden Pächter. Die Abwicklung durch den Verein erfolgt im Auftrag und für die Rechnung des Vor- und Nachpächters. Nach Einigung mit dem Nachpächter und Eingang des Ablösebetrages auf dem Konto des Vereins wird die Abfindungssumme vom Vorstand unmittelbar an den Vorpächter/Erben ausgezahlt, wenn die vom Verein ausgehändigten Gartenschlüssel zuvor zurückgegeben wurden.
- 4.11. Der Kulturbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Das aktive Mitglied hat das Recht auf Bewirtschaftung eines Kleingartens, die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen, auf Fachberatung im Rahmen des dem Verein Möglichen und Anspruch auf Lieferung der Verbandszeitung.
2. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in den Vereinsversammlungen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar (§ 38 BGB).
3. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.
4. Das Mitglied hat neben der Pacht für den Garten, der Versicherung und der von der Hauptversammlung beschlossenen Umlagen einen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag dient u. a. zur Deckung der Verwaltungskosten und ist, soweit Überschüsse entstehen, zur Erhaltung oder Verschönerung der Anlagen sowie der Vereinseinrichtungen zu verwenden.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.
6. Das Mitglied hat seine finanziellen Verpflichtungen nach § 4 Ziffer 4 bis zum 28.02. des dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§ 5 Vorstand

1. Die Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Kassierer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses
 - einem Anlagenobmann der Anlage 1
 - einem Anlagenobmann der Anlage 2
 - einem Anlagenobmann der Anlage 3
3. Die Obleute werden von den Kleingärtnern der jeweiligen Anlagen gewählt. Die Obleute wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden der Gartenkommission.
4. Der Gartenkommission obliegen die Fachberatung und der Umweltschutz.
5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis, den Verein im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Befugnis des Stellvertreters kommt im Innenverhältnis allerdings nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zum Zuge. Im Vereinsregister ist der entsprechende Eintrag vorzunehmen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben aus dem Vereinsrecht.
6. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Hochhalten der Stimmkarte gewählt werden.
7. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
9. Dem Vorstand wird eine angemessene Aufwandsentschädigung je nach Kassenlage des Vereins gewährt. Sie wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
10. Der Vorstand hat das Recht, eine Gartenordnung zu erlassen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung in den Monaten Januar, Februar oder März statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Sie erfolgt schriftlich durch Anschlag an den Vereinstafeln unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgt sein.
3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und Genehmigung durch die Mitglieder
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden
 - Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (evtl. der satzungsgemäßen Ausschüsse) und der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme und Besprechung des Haushaltsvoranschlages
 - Satzungsänderung
 - Erledigung der eingegangenen Anträge, soweit diese nicht in den Bereich des Vorstandes fallen
 - Verschiedenes
4. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Sie hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung stattzufinden.
5. Anträge zu den Versammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen. Es muss enthalten:
 - die Bezeichnung des Leiters der Versammlung und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung (und Vermerk, dass Tagesordnung auf der Einladung bekanntgegeben war),
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - den Ablauf der Versammlung mit erfolgten Wahlen und Beschlüssen.
7. Die Art der Abstimmung sowie das Ergebnis nach Stimmen sind ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt die Kassenbücher und erledigt alle damit zusammenhängenden Aufgaben. Die laufenden Zahlungsverpflichtungen werden vom Kassierer direkt erledigt.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr sind grundsätzlich wie folgt vorzunehmen:
 - Vorsitzender mit Kassierer oder dessen Stellvertreter

- Stellvertreter des Vorsitzenden mit Kassierer

§ 9 Prüfung der Rechnungsführung

1. Die von der Jahreshauptversammlung zu wählenden zwei Revisoren haben die Rechnungsführung des Vereins mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
2. Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand, dann der Jahreshauptversammlung zu berichten.
3. Die Revisoren beantragen die Entlastung des Vorstandes. Jährlich wird ein Revisor neu gewählt.
4. Sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Ein Inventarverzeichnis ist zu führen und auf dem Laufenden zu halten.
3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Zur Durchführung aller anfallenden Vereinsaufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zustimmung von 75 % seiner Mitglieder möglich. Zur Auflösungsversammlung müssen nicht anwesende Mitglieder schriftliche Äußerungen abgeben.
2. Liegt eine schriftliche Äußerung nicht vor, so gilt insoweit die Zustimmung zur Auflösung als verweigert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgruppe Frankfurt /Main der Kleingärtner e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Eintragung der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2003 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung wird umgehend zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

Frankfurt/Main, den 15.03.2003

(Fritz Sittner)
Vorsitzender

(Gerwald Scholle)
stellv. Vorsitzender

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Eschersheim e. V.

Gemäß § 5 .10 der Satzung des Kleingärtnervereins Eschersheim e. V. in der Fassung vom 13. März 2000 wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main, der Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e. V., der Hessischen Bauordnung des Nachbarschaftsrechts in Hessen und der einschlägigen Rechtsvorschriften nachfolgende Gartenordnung erlassen:

1. Kleingärtnerische Nutzung

- 1.1. Der Kleingarten ist so einzurichten, zu pflegen und zu nutzen, dass die Funktion der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsfunktion in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden.
- 1.2. Grundsätzlich zulässig sind Obst¹ und Gemüsekulturen, Ziergehölze, Blumenpflanzungen und Rasen. Blumenwiesen sind nur zulässig, soweit sie nach ihrer Lage gemeinverträglich sind.
- 1.3. Naturgemäße Anbauweisen sind zu fördern. Der Garten darf nicht brach liegen oder verwildern.
- 1.4. Wege und Sitzplätze, innerhalb des Kleingartens sind weitestgehend in wasserdurchlässiger Bauweise nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand anzulegen.
- 1.5. Dem Umweltschutz ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Niederschlagswasser ist zu Gießzwecken zu sammeln.
- 1.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Garten eigenhändig oder in Gemeinschaft mit seinen Angehörigen zu bewirtschaften. Nur bei längeren Krankheiten oder sonstigen außergewöhnlichen Umständen¹ können nach Vereinbarung mit dem Vorstand fremde Personen zur Bewirtschaftung herangezogen werden.

2. Verhalten in den Kleingartenanlagen

- 2.1. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, die Ordnung oder den Frieden in den Anlagen stört oder das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
- 2.2. Die Mittagsruhe in der Zeit von 13-15 Uhr ist unbedingt einzuhalten. Darüber hinaus ist der Gebrauch von Rasenmähern, Fräsen, Bohrmaschinen, Häckseln u. ä. in der Zeit von 19-7 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten.
- 2.3. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen oder entsprechend gestaltet werden können, sollen die Kleingartenanlagen während des Tages und während der Bewirtschaftungssaison der Bevölkerung zugänglich sein. In der Zeit von 01.04. bis 30.09., ab 21 Uhr und vom 01.10. bis 31.03., ab 17 Uhr, haben Nichtmitglieder keinen Zutritt zu den Gartenanlagen. Ein Verlassen der Anlagen ist dann ohne Anlagenschlüssel nicht mehr möglich.
- 2.4. Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Er hat das Recht, die Wahrnehmung dieser Funktion zu delegieren. Im Fall der Ziffer 2.3 Abs. 2 kann das Hausrecht von jedem Vorstandsmitglied, das den Sachverhalt feststellt, wahrgenommen werden. Derartige Maßnahmen sind in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu behandeln.

3. Anpflanzungen

- 3.1. Bei der Anpflanzung von Gehölzen ist insbesondere die Größe der Gartenparzelle zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden.

Gehölze und Bäume, die nach ihrer natürlichen Entwicklung - bei Obstbäumen je nach ihrer Unterlage und am vorgesehenen Standort - eine Größe von mehr als 6 m Höhe und mehr als 4 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Dies gilt insbesondere für Süßkirsch-, Walnuss-, Wald- und Parkbäume.

Nadelgehölze jeder Art sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Für das Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen in den Einzelgärten gelten die im § 38 des Hess. Nachbarrechtsgesetzes genannten Grenzabstände entsprechend gegenüber anderen Einzelgärten und den gemeinschaftlichen Einrichtungen.

- 3.2. Grenzabstände für Anpflanzungen

¹ Schwerbehinderung i. S. SchwerbG, hohes Alter

Maßgebend bei Bäumen ist die kürzeste Entfernung zwischen der Grenze und der Mitte des Stammes, an der der Baum aus dem Boden austritt. Für Sträucher und Hecken gilt die Mitte des Stammes oder Triebes, der der Grenze am nächsten steht.

Obstbäume

- a) Kernobstbäume, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind 4 m
- b) Kernobstbäume, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäume 3 m

Beerenobststräucher

- a) Brombeersträucher 2 m
- b) alle übrigen Beerenobststräucher 1 m

Rebstöcke

1 m

Hecken bis 2 m Höhe

1 m

Hecken dürfen eine Höhe von 2 m nicht übersteigen und müssen gegebenenfalls auf die zulässige Höhe durch Schnitt gekürzt werden.

Ziersträucher

- a) stark wachsende Ziersträucher wie z.B. Rhododendron-Hybriden, Feuerdorn, Flieder, Forsythie, falscher Jasmin 2 m
- b) alle übrigen Ziersträucher 1 m

Rasen

Die Rasenfläche darf 15 % der Gesamtfläche der Gartenparzelle nicht übersteigen.

- 3.3. Kranke Bäume und Sträucher sind mit Wurzel zu beseitigen. Dies gilt auch bei der Entfernung von Bäumen und Sträuchern aus sonstigen Gründen.

Äste und Zweige, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind auf Verlangen des Gartennachbars oder des Vereins zu entfernen.

Im Wegebegleitgrün dürfen Nadelgehölze nicht gepflanzt werden.

Bei der Sanierung bestehender Anlagen sowie bei Neuanlagen sind beiderseits der Hauptwege innerhalb der Kleingartenanlage 1 - 2 m breite Blumen-, Rosen- und/oder Staudenrabatten anzulegen. Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für Gehölzpflanzungen auf Gemeinschaftsflächen wie z.B. Vereinsplatz, Parkplatz etc. Dabei sollen nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Gärten vermieden werden. Die Festlegungen in einem Bebauungsplan oder einer behördlichen Genehmigung sind zu beachten.

4. Pflanzenschutz

- 4.1. Die Erkenntnisse des integrierten und des biologischen Pflanzenschutzes sind vorrangig anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemäße Anbauweise, die Auswahlwiderstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen. Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, insbesondere dem Schutz der Vögel und anderer Kleintiere, ist besondere Beachtung zu schenken. Nistmöglichkeiten sind zu schaffen. Eine Winterfütterung wird unter entsprechenden Witterungsvoraussetzungen empfohlen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Anwendungsbestimmungen der Hersteller sind zu beachten.

Biologischen Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

- 4.2. Bei Schädlingsbefall oder Pflanzenkrankheiten, die vom Kleingärtner nicht genau bestimmt werden können, ist vor der Bekämpfung ein Fachberater des Vereins oder der/die für die Anlage zuständige Obmann/-frau zu Rate zu ziehen.
- 4.3. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist verboten.

5. Gemeinschaftseinrichtungen

- 5.1. Der Verein ist für die ordnungsgemäße und fachgerechte Unterhaltung aller der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Sie sind schonend zu behandeln.

Jede Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die vom Verpächter zur Verfügung gestellt wurden, darf nur mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters erfolgen.

Die Anlagenwege sind fachgerecht zu pflegen. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen, sonstigen Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist verboten. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, die Transporte im Auftrag für den Verein durchführen. Der Verein kann im Benehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters Ausnahmen zulassen.

- 5.2. Jeder Kleingärtner hat den an seiner Parzelle angrenzenden Weg bis zur halben Breite sauber und frei von Bewuchs zu halten. Gleiches gilt für den außerhalb des Anlagenzaunes liegenden Geländestreifen von 50 cm Breite.
- 5.3. Die Pflege und der Innenschnitt der Einfriedungshecken der Anlagen obliegen den Pächtern der an den Innenseiten angrenzenden Kleingärten. Der Außenschnitt wird vom Verein geregelt.

6. Bauliche Anlagen

- 6.1. Gemeinschaftsgebäude, Gartenlauben, Einfriedungen der Gesamtanlage und andere bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung dürfen unabhängig von einer nach baurechtlichen und anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlicher Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, sonstigen Entscheidung oder Anzeige nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters errichtet oder wesentlich verändert werden. Die baulichen Anlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu unterhalten.
- 6.2. Bauanträge bzw. Bauanzeigen sind vor Beginn der Maßnahme beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist zuständig für die Weiterleitung an die jeweilige Fachbehörde bzw. für die Entscheidung.

7. Gartenlauben

- 7.1. In jeder Gartenparzelle ist maximal, eine Gartenlaube in einfacher Holzbauweise zu errichten. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (§ 3 BKleingG).

Den Laubenstandort legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Gartenpächter fest.

Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz darf bei Gärten ab 200 qm eine Größe von 24 qm nicht überschreiten, bei kleineren Gärten beträgt das Höchstmaß 10 % der Gartengröße; die Höhe der Gartenlaube darf höchstens 2,50 m betragen, gemessen vom mittleren Geländeniveau. Eine Unterkellerung und eine Feuerstätte in der Gartenlaube sind nicht zulässig.

- 7.2. Die Art und die Anzahl der in einer Kleingartenanlage zulässigen Laubentypen, deren äußere Gestaltung und deren Standorte werden vom Verein im Einvernehmen mit der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters festgelegt.

Dabei sollen die Laubentypen in wesentlichen Gestaltungsmerkmalen übereinstimmen bzw. ähnlich sein². Möglich ist auch die Verwendung einer Systemlaube die nach den individuellen Wünschen des einzelnen Kleingärtners abgewandelt werden kann und dennoch ein harmonisches Gesamtbild sicherstellt.

Gleiches gilt auch für den Bau von Gartenlauben in Eigenleistung, der grundsätzlich zu fördern ist.

- 7.3. Die Baugenehmigung für Gartenlauben wird vom Vorstand erteilt und ist gebührenpflichtig.

8. Sonstige bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen

- 8.1. Außer einer Gartenlaube sind alle baulichen Anlagen z. B. Schwimmbecken, Fischteiche und Mauern unzulässig soweit sich aus dem nachfolgenden Text nichts anderes ergibt.

- a) Bepflanzte Trockenmauern aus Naturstein zum Abstützen von abschüssigem Gelände sind zulässig.
- b) Gewächshäuser sind nur bis zu einer Größe von 6 qm zulässig. Über Ausführung und Genehmigung entscheidet der Vorstand. Die Genehmigung ist vor Kauf oder Bestellung zu beantragen. Sie ist gebührenpflichtig.

² Z. B. hinsichtlich der Abmessungen und Dachneigung

- c) Partyzelte dürfen nur vorübergehend aufgestellt werden (z.B. für eine Feier.) Der Abbau hat spätestens drei Tage nach Ende des Ereignisses zu erfolgen.

- 8.2. Veränderungen an den offiziellen Wasserentnahmestellen oder Verlegung an einen anderen Platz sind ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorstand nicht gestattet. Fest installierte Begrenzungs- oder Berieselungsanlagen, sowohl unter- als oberirdisch, sind nicht statthaft. Das Anbringen eines Wasseranschlusses in Gartenlauben ist verboten. Wer durch Fahrlässigkeit den Wasserverbrauch unnötig erhöht, kann zu Schadenersatz herangezogen werden.
- 8.3. Zulässig ist die Anlage von Feuchtbiotopen in naturnaher Bauweise (nur PVC freie Foliendichtung) und in einem der Größe der Gartenparzelle angemessenen Umfang (maximale Gesamtgröße 8 qm größte Tiefe 80 cm). Der zulässige Abstand zur Parzellengrenze beträgt 1 m. Für die Absicherung der Biotope ist die/der Pächterin/Pächter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese mit einer Kindersicherung zu versehen. Dies entbindet Eltern nicht von ihrer Aufsichtspflicht.
- Zulässig sind Frühbeete und Folientunnel, jedoch nur in einer maximalen Höhe von 50 cm. Der zulässige Umfang von freistehenden Rankgerüsten und überdachten Pergolen wird vom Verein bestimmt.
- Wasservorratsbehälter sind nur bis zu einer Größe von 1000 l zulässig. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 8.4. Einzäunungen in der Kleingartenanlage sind nur in einheitlicher Ausführung entlang der Anlagenwege in einer Höhe von 80 cm statthaft. Es ist grüner kunststoffummantelter Maschendraht mit einer Maschenweite von 40 mm zu verwenden.
- In der Anlage II, Garten Nr.68 - 94, sind Zäune³ entlang der Anlagenwege nur hinter der Blumen, Rosen und Staudenrabatte in Abstand von einem Meter statthaft.
- Nicht zulässig sind Sichtschutzeinrichtungen an zulässigen Einzäunungen, sofern sie nicht aus Pflanzen bestehen. Einrichtungen des Immissionsschutzes sind mit Zustimmung der für die Fachaufsicht zuständigen Stelle des Verpächters zulässig.
- 8.5. Bei vorhandenen Entwässerungsgräben darf der Wasserlauf nicht gehemmt werden. Insbesondere dürfen die Gräben nicht verrohrt, mit Erde, Abfällen oder sonstigen Materialien verfüllt oder mit Sträuchern/Bäumen bepflanzt werden.
- 8.6. Zulässig sind Grillkamine bis zu einer maximalen Größe von H 1,90 m x B 0,80 m x T 0,60 m. Die Standortfrage ist mit dem Vorstand abzustimmen.
- 8.7. Fest installierte funktechnische Einrichtungen⁴ sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Gemeinschaftshäuser.

9. Abfälle

- 9.1. Pflanzliche Abfälle sollen grundsätzlich kompostiert werden. Nicht verrottbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen, und zwar außerhalb des Gartengeländes.
- 9.2. Für Fäkalien dürfen in den Gartenparzellen keine Gruben oder Behälter angelegt oder aufgestellt werden. Zulässig ist das Aufstellen eines chemischen Trockenklosetts (Campingtoilette) in der Gartenlaube. Die Entleerung dieser Behältnisse in Einrichtungen des Vereins (insbesondere der Außentoilette) ist nicht gestattet. Eine Versickerung über den Boden ist nicht zulässig.
- 9.3. Das Verbrennen von Gartenabfällen widerspricht dem Umweltschutz, beeinträchtigt die Nachbarn und ist grundsätzlich nicht zulässig.

10. Tierhaltung

Haus- und Kleintiere dürfen in Kleingärten nicht gehalten werden. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Wege nicht durch Hundekot verunreinigt werden. Hunde sind an der Leine zu halten.

Das Halten von Bienenvölkern ist nur in einem der Kleingartenanlage angemessenen Umfang zulässig. Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Die gesetzliche Haftung des Bienenhalters bleibt unberührt.

11. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht für alle vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main verpachteten Kleingartenflächen obliegt dem Grünflächenamt. Das Grünflächenamt ist jederzeit berechtigt, im Einvernehmen mit dem Verein Anlagenbegehungen

³ gem. Ziff. 8.4 Abs. 1

⁴ Antennen oder Parabolspiegel (Satellitenschüsseln)

durchzuführen, um die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege der Anlage sowie die Einhaltung der Kleingartenordnung zu überprüfen.

Jeder einzelne Garten ist gut sichtbar zu nummerieren.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Der Verein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der gesamten Kleingartenanlage. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Einzelgärten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kleingartenordnung bewirtschaftet und genutzt werden, erhebliche Bewirtschaftungsmängel und unzulässige Nutzungen abgestellt werden sowie Anpflanzungen, Anlagen und Einrichtungen, die nach dieser Kleingartenordnung unzulässig sind, unverzüglich entfernt werden.

12.2. Die Gartentore der einzelnen Gärten dürfen nicht abgeschlossen werden.

12.3. Beauftragte des Grundstückseigentümers sowie des Verpächters sind berechtigt, den Kleingarten, insbesondere zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter, zu betreten. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.

12.4. Die vom Grünflächenamt herausgegebenen Merkblätter sind zu beachten.

12.5. Die vorstehende Gartenordnung tritt mit Wirkung vom 18.03.2000 in Kraft.

Der Vorstand